

Satzung

Des Heimatverein Aussichtsturm Rauen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimatverein Aussichtsturm Rauen e.V.“ mit Sitz in Rauen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (3) Der Satzungszweck des Denkmalschutzes wird insbesondere durch die Pflege und den Erhalt des Bodendenkmals „Markgrafensteine“ und dessen Umfeldes verwirklicht.

Der Zweck der Heimatpflege und Heimatkunde wird hauptsächlich durch das Betreiben des Aussichtsturmes verwirklicht. Weiterhin wird der vorhandene Naturlehrpfad gepflegt. Des Weiteren wird das in Erinnerung an die Bergbaugeschichte des Ortes aufgestellte Bergbaudenkmal gepflegt und die Dokumentation durch Film- und Fotoaufnahmen erweitert. Durch den Erhalt der alten Skihütte in den Rauener Bergen, wird an diesen geschichtlichen Teil des Ortes Rauen erinnert.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten keine gewinnbringenden Aufträge. Die Arbeit für den Verein ist ehrenamtlich; notwendiger Aufwand für den Verein kann entschädigt werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Vorstandsmitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung erstattet werden.

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Rauen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Aufnahmeantrag jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts und jede nichtrechtsfähige Personenvereinigung werden, welche die Zwecke des Vereins unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Das aufgenommene Mitglied wird in einem Mitgliedsbuch geführt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein bei Verstoß gegen die Satzung
- nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand -
durch Beschluss des Vorstandes.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
Sie besitzen Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen und können sich schriftlich durch andere Mitglieder vertreten lassen.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden entsprechend der Geschäftsordnung erhoben. Die Mitglieder beschaffen in Abstimmung mit dem Vorstand finanzielle und materielle Spenden und Zuwendungen für den Vereinszweck. Sie erbringen durch Ideen und Vorschläge für den Vereinszweck, durch organisatorische Tätigkeit oder handwerkliche Leistungen ihren Beitrag. Der Vorstand hat den Überblick über erbrachte Leistungen zu sichern.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter (Schriftführer) und dem Schatzmeister. Durch die Mitgliederversammlung können max. 5 Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (2) Zwei Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl/Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte zum Zwecke (§ 1) des Vereins und verwaltet das Vermögen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand erarbeitet die Geschäftsordnung.
- (6) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen. Die schriftlichen Einladungen der Mitglieder haben mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen; dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands einschließlich des Berichts zur finanziellen Situation und die Entlastung des Vorstands
 - b) Genehmigung der vorgelegten Aufgaben einschließlich ihrer finanziellen Deckung (Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan) für das kommende Geschäftsjahr
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Mitgliedsbeitrag und Vereinsauflösung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann zur Lösung bestimmter Aufgaben einen Beirat benennen.
- (4) Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich begründet beim Vorstandsvorsitzenden vorliegen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Für Beschlüsse genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.
- (7) Der Vorstand muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes fordert.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer Beschlussmehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder.

§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes. Sie berichten darüber einmal im Jahr in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Rechnungsprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

festgestellt am

.....
Vorsitzender des Vorstandes

.....
Schriftführer